



N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e m a n n

(Lichtspielgewerbe),

Professor Dr. D e s s o i r

(Kunst u. Literatur),

Frau B o h m - S c h u o h

Mitglied des Reichstags

(Volkswohlfahrt),

Professor Dr. B o l t e

(" ") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens :

B u b i a l s B o x e r

durch die Filmprüfstelle Berlin ersahen für Antragsteller Dr. iur. Walther F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung, die Niederschrift über die Vernehmung des Sachverständigen und des Jugendlichen, sowie die Beschwerde wurden verlesen. Hierauf äusserte sich der Sachwalter des Antragstellers zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 18. September 1925 - Nr. 11290 - wird dahin abgeändert :

Folgende Teile sind verboten :

In Akt II nach Titel 7 : Ein Mann schlägt einen andern ins Gesicht, worauf der Geschlagene wie leblos auf einen Stuhl niedersinkt. Er wird auf einen Tisch gelegt. Ein anderer Mann versucht ihn durch Bewegen der Glieder wieder zum Bewusstsein zu bringen. Der erste Mann betritt wieder

wieder das Zimmer. Beide nehmen den Bewusstlosen von Tisch, stellen ihn in eine Ecke und öffnen eine Brause über seinen Kopf.

Länge 19,40 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Bubi macht mit seiner Braut eine Seereise. Ein Boxer versucht ihn seine Braut abspenstig zu machen. Die verlassene Geliebte des Boxers suggeriert Bubi, dass er der Schwergewichtsmeister der Welt sei, mit dem Erfolg, dass er den Nebenbuhler erfolgreich niederknockt.

Die Prüfstelle hat einen Vertreter des Reichsgesundheitsamts als Sachverständigen gehört. Der Sachverständige hat sich dahin ausgesprochen, dass der Bildstreifen die Macht der Hypnose mit hinreichender Deutlichkeit veranschauliche. Er enthalte keine Karikierung der Hypnose, sondern eine Verherrlichung derselben. Damit werde den Zuschauern ein Anreiz gegeben, sich selbst hypnotisieren zu lassen um übernatürliche Kräfte zu gewinnen.

Die Prüfstelle hat gleichwohl den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen unter Ausschluss seiner Vorführung vor Jugendlichen.

Gegen die Zulassung hat der Vorsitzende gemäß § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes Beschwerde eingelegt und unter Berufung auf das Gutachten des Sachverständigen das Verbot des Bildstreifens wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung beantragt.

II.



II. Die Oberprüfstelle hat ohne vorherige Beweisaufnahme durchherkannt.

Sie hält zunächst an dem wiederholt von ihr ausgesprochenen Grundsatz fest, dass in der Darstellung hypnotischer Wirkung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu erblickten sei, wenn beispielsweise durch eine übertriebene Darstellung von Missbrauch an Hypnotisierten, von strafbaren Handlungen, die von Hypnotisierten vollführt werden, der Anreiz zu einem Versuch der Nachahmung gegeben ist (Urteile von 2. September 1922, 1. Oktober und 1. Dezember 1924 - Nr. 81,424 und 551). Sie ist aber auch der Auffassung, dass derartige ordnungsgefährdende Folgen dann nicht eintreten, wenn es sich um eine offensichtliche unwirkliche, humoristische oder groteske Wiedergabe hypnotischer Vorgänge handelt. Diese Annahme ist vorliegend gegeben aus folgenden Gründen : Zunächst handelt es sich gegensätzlich gar nicht um wirkliche Hypnose, sondern um Suggestion, vermittelt deren Hubi die Ueberzeugung beigebracht wird, dass er „ der Sehergewichtsmeister der Welt " sei. (Akt I Titel 15).

Sodann ist die Darstellung dieser Suggestion so unwahrscheinlich, sehershaf und lächerlich, dass sie auch von dem wenig gebildeten Beschauer nicht ernst genommen werden kann, und keinerlei Anreiz für eine Nachahmung von ihr ausgeht.

Endlich ist zu berücksichtigen, dass diese unmögliche suggestive Beeinflussung im Rahmen einer amerikanischen Groteske mit allen ihren Unwahrscheinlichkeiten, Unmöglichkeiten und Lächerlichkeiten vor sich geht. Diese Umrahmung bietet ein ausreichendes Gegengewicht

gegenüber einem von dem Bildstreifen etwa ausgehenden Anreiz auf hierfür besonders empfängliche Personen.

III. Der Beschwerde konnte daher nicht gefolgt werden.

Dagegen besorgte die Oberprüfstelle von der im Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolge eine verrohende Wirkung und hat deshalb auf deren Aussehnitt erkannt.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.